Satzung der Stadt Kappeln über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43

für das Gebiet in Kopperby: "Östlich der Eckernförder Strasse / Südlich - Am Winkel"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S.-H.) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 23.09.2009 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 für das Gebiet Kopperby: "Östlich der Eckernförder Strasse / Südlich - Am Winkel", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990/1993.

PLANZEICHNUNG -TEIL A-

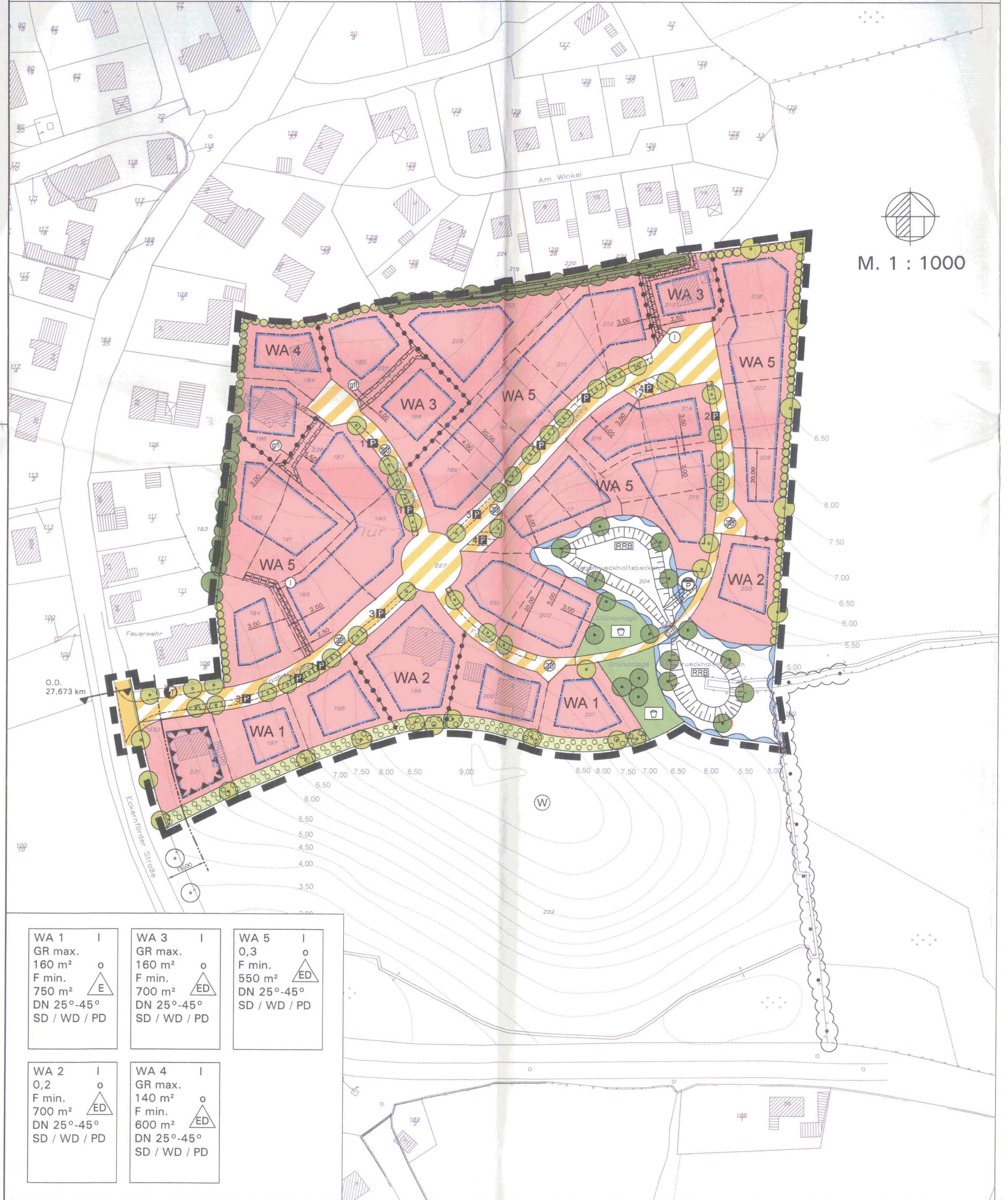

WA 1	I
GR max. 160 m²	o
F min. 750 m²	E
DN 25°-45°	
SD / WD / PD	

WA 3	I
GR max. 160 m²	o
F min. 700 m²	ED
DN 25°-45°	
SD / WD / PD	

WA 5	I
0,3	o
F min. 550 m²	ED
DN 25°-45°	
SD / WD / PD	

WA 2	I
0,2	o
F min. 700 m²	ED
DN 25°-45°	
SD / WD / PD	

WA 4	I
GR max. 140 m²	o
F min. 600 m²	ED
DN 25°-45°	
SD / WD / PD	

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

I. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.43 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ)

I — Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

F min. 550 m² — Mindestgrundstücksgröße von Wohnbaugrundstücken

GR max. 150 m² — Höchstzulässige Grundfläche mit Flächenangabe (GR max.)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

E — Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

ED — Offene Bauweise, nur Einzel-, Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

SD/WD/PD — Satteldach / Walmdach / Pultdach

DN 25°-45° — Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

G+R — Geh- und Radweg mit Benutzung für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge

P — öffentliche Parkfläche

"Tempo 30-Zone"

M — Abfallbehälterstandort

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12,14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Schmutzwasserpumpstation

Trafostation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Spielplatz

Private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

RRB — Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Einzelbäume anpflanzen

Hecke mit Einzelgehölzen anpflanzen

Einzelbäume erhalten

Bäume und Sträucher als Knick erhalten

Bäume und Sträucher erhalten

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

gfl — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger- und Versorgungsbetriebe (§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

l — Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Versorgungsbetriebe (§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)

LPB III — Lärmpegelbereich nach DIN 4109 (s. Teil B - Text)

Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenzen

Grundstücksgrenzen

Gehweg / Fahrbahn

WA2 — Bezeichnung der Teilgebiete

8,00 — Höhenschichtlinien

18,00 — Bemaßung in m

W — Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschongebietes für Wasserwerk Kopperby

Nachrichtliche Übernahme

Knick geschützt nach § 25 LNatSchG

Ortsdurchfahrtsgrenze § 19 StrWeg S-H

15 m anbaufreie Strecke an der K 123 (§ 29 Straßen und Wegegesetz)

Private Grünfläche

TEXT - TEIL B -

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Bau GB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB

1.1 WA – allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (5 und 6) BauNVO - Nutzungsbeschränkungen

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke - unzulässig.
In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 (3) Nr. 2 – Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr.1 BauGB i. V. m. § 16 ff. BauNVO

2.1 Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und überdachten Stellplätzen § 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 (6) BauNVO und § 19 (4) Satz 3 BauNVO
Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen

2.1.1 In allen Teilgebieten beträgt die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 (4) Satz 1 BauNVO 120 m². Für Baugrundstücke mit einer südlichen oder westlichen Grundstückserschließung beträgt die höchstzulässige Grundfläche der vorgenannten baulichen Anlagen 150 m².

2.1.2 In den Teilgebieten WA 3 und WA 4 sind die Zufahrten als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (gfl) nicht in die unter Ziffer 2.1.1, Satz 1, festgesetzte Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 (4) Satz 1 BauNVO einzurechnen.

2.2 Höhenlage baulicher Anlagen - § 9 (3) BauGB i. V. m. § 18 (1) BauNVO

Die Erdgeschossfußbodenhöhe der baulichen Anlagen, gemessen auf der erschließungsseitigen Gebäudemitte darf nicht mehr als 0,50 m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen.
Bei ansteigendem Gelände vermehrt sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschieds zwischen Erschließungsanlage und der der Erschließungsanlage abgewandten Gebäudefront.
Bei abfallendem Gelände vermindert sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschieds zwischen Erschließungsanlage und erschließungsseitiger Gebäudefront.

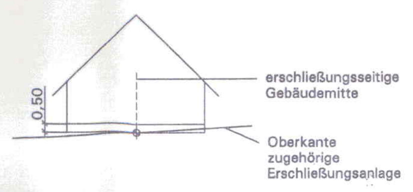

2.3 Höhe baulicher Anlagen § 16 (2) Nr.4 sowie § 16 (3) Nr.2

<u>Wandhöhe / Traufhöhe:</u>
In allen Teilgebieten mit einem Vollgeschoss darf die Wand (Trauf)-höhe von maximal 4,00 m, bezogen auf die geplante Höhe des Erdgeschossfußbodens (EG-RFB), nicht überschritten werden.
Als Wandhöhe / Traufhöhe gilt nach § 6 LBO das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossrohfußboden (Rohdecke) = unterer Bezugspunkt und der äußeren Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut = oberer Bezugspunkt.
Geländeaufschüttungen oder Abgrabungen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen in einer maximalen Flächengröße von maximal 300 m² zulässig.

<u>Firsthöhe / Gesamthöhe:</u>
Innerhalb der Teilgebiete mit einem Vollgeschoss darf die Gesamthöhe bis maximal 10,00 m bezogen auf die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens (EG-RFB) nicht überschritten werden. Als Firsthöhe / Gesamthöhe gilt nach § 6 LBO das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohdecke) = unterer Bezugspunkt und der Oberkante Dachhaut am First oder am höchsten Punkt eines Pultes = oberer Bezugspunkt.
Dies gilt auch für untergeordnete Bauteile. Bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden - § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In allen Teilgebieten sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung - §§1a (3) Satz 3 und § 9 (1) Nr. 20 BauGB

4.1 Gemäß §1a (2) BauGB wird die außerhalb des Plangeltungsbereichs auf der Sammelausgleichsfläche (Gemarkung Mehlby, Flur 5, Flurstück 76/1, Größe 23.103 m²) zur Verfügung stehende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Flächengröße von 7.000 m² als Ausgleichsfläche den allgemeinen Wohngebieten (WA) und den Verkehrsflächen als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.

4.2 Zum Schutz, zum Erhalt und zur Entwicklung des am westlichen Plangeltungsbereich angrenzenden Knicks ist auf den privaten Grundstücken ein 1,5 m breiter Saumstreifen, bezogen auf den Wallfuß, von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten und gegenüber den angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen (Garten- und Freiflächen) zu schützen.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Immissionsschutz - § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Zum Schutz vor Verkehrslärm von der K 123 werden für das Gebäude im äußersten Südwesten des Plangeltungsbereiches folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Für die Lage der Außenwohnbereiche (Terrassen und / oder Balkone) kommt die Fläche westlich des Gebäudes nicht in Betracht.

- Schlaf- und Kinderzimmer sind zur Nord-, Ost- und Südseite hin zu orientieren (Grundrissgestaltung)

- Für die Westseite des Gebäudes wird passiver Schallschutz festgesetzt. Zu erfüllen sind die Anforderungen des Lärmpegelbereiches III gemäß DIN 4109, entsprechend einem erforderlichen resultierenden Schalldämmmaß für die Außenbauteile
von erf. R' w,res = 35 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
von erf. R' w,res = 30 dB für Büroräume und ähnliches

- Erhalten Schlaf- und Kinderzimmer Fenster in der westlichen Gebäudefront, so sind diese mit schallgedämmten Lüftungen zu versehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Das Schalldämmmaß der Gesamtkonstruktion (Wand / Dach, Fenster, Lüftungen) muss den Anforderungen des Lärmpegelbereiches III genügen.

- Im Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der gewählten Konstruktion nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - § 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 LBO S-H

1. Begrünung der Grundstücke

Auf den privaten Hausgrundstücken ist pro angefangene 350 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum mit einer Pflanzgröße von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang in 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen. Bei Pflanzung von Obstbäumen dürfen abweichend von den zuvor genannten Qualitäten auch Gehölze der Pflanzgröße mindestens 10 -12 cm Stammumfang als 3 x verpflanzte Hochstämme gepflanzt werden.

2. Befestigte Flächen

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze, Zufahrten und Wege in Wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Für die Oberflächengestaltung dieser Flächen sind kleinteilige Materialien mit großem Fugenanteil im Sandbett verlegt zu verwenden.

3. Einfriedungen

Grundsatz: Die Höhe der Einfriedungen ist dem Verlauf des Geländes anzupassen.

3.1 Zulässig sind:
3.1.1 Holzzäune und Hecken aus Laub tragenden, auch immergrünen Gehölzen - jedoch keine Nadelgehölze - bis 1,20 m Höhe bezogen auf Fahrbahnoberkante,
3.1.2 Maschendrahtzäune und Zäune aus Metall, diese jedoch straßenseitig nur in Verbindung mit Hecken gem. Pkt. 3.1.1, sowie
3.1.3 Massive Einfriedungen bis 0,60 m Höhe und
3.1.4 Steinwälle, diese jedoch nur als Steinwall, festverfugte Ausführungen sind unzulässig.

3.2 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen (private Wohnwegerschließung) sind Hecken gem. 3.1.1, bis maximal 1,20 m Höhe, und offene Holzlattenzäune bis maximal 1,20 m Höhe - jeweils bezogen auf die Fahrbahnoberkante - zulässig.

3.3 In den Einmündungsbereichen der Stichstraßen (als "Tempo-30-Zone" oder als private Wohnwegerschließung) in die Haupterschließungsstraße sind bauliche Anlagen, Hecken gem. 3.1.1 und Holzlattenzäune in einer Länge von 3,50 m zu jeder Seite nur bis maximal 70 cm Höhe, bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante, zulässig.

3.4 Alle in Aussicht genommenen privaten Baugrundstücke, die mit ihrer seitlichen und/oder rückwärtigen Grundstücksgrenze direkt an die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" bzw. an die Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (RRB) angrenzen, werden mit einem Zaun oder einer Hecke gem. 3.1.1 von 1,20 m Höhe bezogen auf die Geländeoberkante der angrenzenden Flächen eingefriedigt. Öffnungen mit Durchgängen jeglicher Art in diesen Einfriedungen sind unzulässig.

4. Nebenanlagen

4.1 Bei Zusammenfassung von zwei oder mehrerer baulicher Anlagen zur Unterbringung der privaten Kraftfahrzeuge ist die Gesamtanlage durch Kletter- und Schlingpflanzen oder durch heimische Gehölze an mindestens zwei Seiten der Stellplatzanlage einzugrünen und dauerhaft zu erhalten.

5. Dachgeschosse

In allen Teilgebieten ist die Errichtung des Dachgeschosses als Staffelgeschoss unzulässig.

6. Dächer

6.1 In allen Teilgebieten sind für die Hauptgebäude Dachneigungen von mindestens 25° zulässig. Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können hiervon abweichende Dachneigungen aufweisen.

6.2 In allen Teilgebieten sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports), Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit Flachdächern und mit flachgeneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 30°, sofern sie nicht nach Ziffer II, 6.1 zu beurteilen sind, zulässig.

6.3 Häuser mit Gründach sind in allen Teilgebieten zulässig. Bei der Errichtung eines Gründaches sind ausnahmsweise auch Dachneigungen von 10° bis 25° für das damit verbundene Gebäude oder Gebäudeteil zulässig. Für untergeordnete Bauteile und Nebenanlagen können auch hiervon abweichende Dachneigungen vorgesehen werden.

6.4 In allen Teilgebieten sind die Dächer der Hauptgebäude in schwarzer, brauner, roter oder rotbrauner Dacheindeckung zu erstellen. Für die untergeordneten Bauteile und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können hiervon abweichende Farbgebungen und Dachmaterialien gewählt werden. Reflektierende Materialien wie Lasuren - hierzu zählen nicht Sonnenkollektoren oder ähnliche regenerative Anlagenformen - sind in allen Teilgebieten unzulässig.

7. Außenfassade

In allen Teilgebieten sind Blockbohlenhäuser aus Rundstämmen nicht zulässig.

8. Antennenanlagen

Antennenanlagen auf den Dächern, an Gebäudeteilen und auf dem Grundstücksboden sind unzulässig. Hierzu zählen nicht die Parabolantennenanlagen bis zu einer Größe der Reflektorschalen von 1,20 m Durchmesser und Fernsehantennenanlagen auf den Dächern bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m, bezogen auf die Firsthöhe.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 17.12.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und durch Veröffentlichung im Internet am 12.05.2009 erfolgt.

Kappeln, den 25.09.2009

(Feodoria)
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1)1 BauGB kann nach § 13a(2) entfallen.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13a(2) nicht zur Abgabe einer Stellungnahme gem.§ 4(1) BauGB aufgefordert.

Kappeln, den 25.09.2009

(Feodoria)
Bürgermeister

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2009 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.43 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kappeln, den 25.09.2009

(Feodoria)
Bürgermeister

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.43, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.06 bis zum 08.07.2009 während der Dienststunden nach § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und durch Veröffentlichung im Internet am 26.05.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kappeln, den 25.09.2009

(Feodoria)
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.06.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme gem.§ 4(2) BauGB aufgefordert.

Kappeln, den 25.09.2009

(Feodoria)
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 23.01.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg in Holstein, den 02. NOV. 2009

Öffentl. best. Vermess. Ingenieur
Vermessungsbüro Ruwoldt

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am 23.09.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kappeln, den 25.09.2009

(Feodoria)
Bürgermeister

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.43, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.09.2009 von der Stadtvertretung nach § 10 (1) BauGB beschlossen. Die Begründung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.43 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 23.09.2009 gebilligt.

Kappeln, den 25.09.2009

(Feodoria)
Bürgermeister

Die Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.43, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kappeln, den 25.09.2009

(Feodoria)
Bürgermeister

Die ausgefertigte Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.43 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und durch Veröffentlichung im Internet am 05.11.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB), sowie auf die Rechtswirkung des § 4(3) Gemeindeordnung (GO) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 06.11.2009 in Kraft getreten.

Kappeln, den 06.11.2009

(Feodoria)
Bürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Kappeln

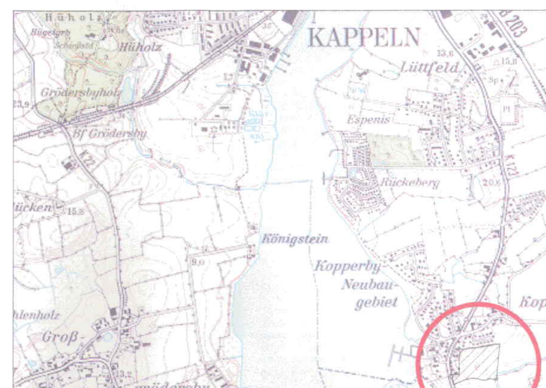

STADT
Stadt Kappeln
Reeperbahnen 2
24376 Kappeln

DATUM
23.09.2009

MASSSTAB
1:1000

Satzung der Stadt Kappeln über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.43

für das Gebiet in Kopperby:
"Östlich der Eckernförder Strasse / Südlich - Am Winkel"

VERFAHRENSSTAND
Vorentwurf
§ 3 (1) BauGB
§ 4 (1) BauGB
§ 3 (2) BauGB
§ 4 (2) BauGB
Satzung

iPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

iPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstr. 196-198
D 24113 Kiel
Tel. +49(431) 6 49 59-0 Fax 6 49 59-59
info@ipp-kiel.de www.ipp-kiel.de

P:\01 Projekte\2008\163 Kappeln 3. Änderung B-Plan 43 Kopperby\10 Pläne-CAD\Zeichnungen\2009-09-23 Kappeln-Kopperby-3-Änderung B-Plan 43 — Satzung.dwg